

## Schriftliche Falllösung im Privatrecht

**Schnell, schneller, Rolf Runner****Sachverhalt I (oder: Doping lohnt sich nicht):**

Rolf Runner, ein begnadeter und überaus erfolgreicher 100m-Sprinter, sitzt nach einem medienwirksamen Dopingskandal auf einem Berg voll Schulden. So machen nun diverse Sponsoren hohe vertragliche Rückforderungsansprüche geltend. Um einen Teil dieser Forderungen zurückzuzahlen, wendet sich Rolf Runner an seinen alten Bekannten Lukas Lazy und bittet ihn um das Ausleihen eines Betrages von CHF 500'000.00. Lukas Lazy will der Bitte von Rolf Runner gerne entsprechen und ihm diesen Betrag leihen. Obschon Lukas Lazy mehr als nur wohlhabend ist, möchte er den namhaften Betrag nicht ohne irgendeine Sicherheit überweisen. Aus diesem Grund treffen die beiden am 4. Mai 2018 folgende – mit Computer geschriebene, ausgedruckte und unterzeichnete – Vereinbarung:

**Überlassungsvertrag**

1. Lukas Lazy leiht Rolf Runner einen Betrag von CHF 500'000.00.
2. Zur Sicherung dieser Forderung überträgt Rolf Runner das Eigentum an seinem Ferrari F512M (Coupé) mit einem Verkehrswert von CHF 452'000.00 an Lukas Lazy.
3. Weil Lukas Lazy das in Ziff. 2 der Vereinbarung genannte Fahrzeug nicht selbst benötigt, überlässt er dieses Rolf Runner weiterhin gratis zum Gebrauch. Auf erste Aufforderung hin hat Rolf Runner das Fahrzeug unmittelbar an Lukas Lazy herauszugeben.
4. Nachdem Rolf Runner den Betrag von CHF 500'000.00 an Lukas Lazy zurückbezahlt hat, kann er von Lukas Lazy die Rückübereignung des Fahrzeuges verlangen.
5. Lukas Lazy darf den Ferrari F512M (Coupé) nicht ohne Einwilligung von Rolf Runner verkaufen. Eine Verwertung im Falle der Nichtbefriedigung der Forderung ist frühestens im Mai 2020 möglich.

Bern, 4.5.2018

Rolf Runner

Lukas Lazy

Weitere Bestimmungen enthält die Vereinbarung nicht. Im Anschluss an den Abschluss der Vereinbarung überreicht Rolf Runner einen Fahrzeugschlüssel sowie einen Schlüssel zur Garage, in welcher der Ferrari steht, an Lukas Lazy. Die jeweiligen Zweitschlüssel behält Rolf Runner, damit er den Ferrari weiterhin benutzen kann.

Nachdem Lukas Lazy einige unglückliche Wertpapiergeschäfte getätigt hatte, hat sich seine finanzielle Situation markant verschlechtert und er ist dringend auf flüssige Mittel angewiesen. Deshalb ruft er am 1. März 2019 umgehend Rolf Runner an und verlangt sofort die Rückzahlung des Betrages von CHF 500'000.00. Dieser erwidert jedoch, dass er immer noch nicht zu neuem Vermögen gekommen sei und ihm diesen Betrag nicht zurückzahlen könne. Im Übrigen verfüge er auch nicht über irgendwelches bewegliches Vermögen, mit Ausnahme

seines geliebten Ferrari F512M (Coupé). Noch bevor Lukas Lazy antworten kann, hängt Rolf Runner das Telefon auf.

Lukas Lazy will sich diesen Affront nicht bieten lassen. Wütend sucht er am 4. März 2019 die Anwaltskanzlei Hip & Hop Rechtsanwälte AG auf. Seiner Anwältin Renata Rechthaberisch teilt er mit, dass er sein Recht durchsetzen wolle, ganz egal wie. Hierauf verfasst Renata Rechthaberisch am 5. März 2019 einen Brief an Rolf Runner und verlangt namens und im Auftrag von Lukas Lazy den Ferrari F512M (Coupé) heraus (Herausgabe innert 10 Tagen). Mit Antwortschreiben vom 13. März 2019 teilt Rolf Runner Renata Rechthaberisch mit, dass er nicht bereit sei, den Ferrari herauszugeben. Dieser stehe allein in seinem Eigentum, es habe nie eine Eigentumsübertragung stattgefunden, da er immer noch die Schlüssel habe, und zudem sei auch er im Fahrzeugausweis eingetragen, womit sein fortbestehendes Eigentum bewiesen sei. Seine Eigentümerstellung werde ebenfalls noch durch den Umstand verstärkt, dass dieser Ferrari eigens für ihn produziert worden sei.

### **Aufgabe I:**

Sie sind Rechtspraktikant bzw. Rechtspraktikantin in der Kanzlei Hip & Hop Rechtsanwälte AG und werden von Renata Rechthaberisch mit einer Rechtsabklärung betraut. Dabei sollen Sie alle Ansprüche prüfen, welche Lukas Lazy gegenüber Rolf Runner in irgendeiner Weise zustehen könnten. Weiter sollen Sie sich auch zu den jeweiligen Erfolgsaussichten und allfälligen prozessualen Erschwernissen sowie den möglichen Gegenvorbringen von Rolf Runner äussern.

### **Sachverhalt II (oder: unverhofft kommt oft):**

Gehen Sie davon aus, dass Lukas Lazy auf Rückgabe des Ferrari geklagt hat und Rolf Runner dem gesamten Verfahren fern geblieben ist. Das erstinstanzliche Gericht hat anschliessend einen Säumnisentscheid gemäss Art. 234 Abs. 1 ZPO gefällt und dabei nur auf die Behauptungen von Lukas Lazy abgestellt. Infolgedessen wurde dem Begehren von Lukas Lazy entsprochen und der Entscheid anschliessend vollstreckt, weshalb der Ferrari F512M (Coupé) nun in der Garage von Lukas Lazy steht. Die Rechtsmittelfrist gegen den Entscheid ist unbenutzt verstrichen.

Um nun an flüssige Mittel zu gelangen, verkauft Lukas Lazy den Ferrari am 4. September 2019 an Alfons Angeber und übergibt ihm die Schlüssel. Letzterer hat weder vom Prozess zwischen Lukas Lazy und Rolf Runner und dessen Vorgeschichte noch von der Vereinbarung vom 4. Mai 2018 Kenntnis. Da es sich bei diesem Ferrari um einen Kindheitstraum von Alfons Angeber handelt, ist er unter keinen Umständen bereit, diesen jemals wieder zu verkaufen.

Am 7. September 2019 gewinnt Rolf Runner unverhofft im Lotto einen Betrag von CHF 1'500'000.00. Damit sind praktisch sämtliche Geldsorgen erledigt und er möchte Lukas Lazy den Betrag von CHF 500'000.00 zurückzahlen, damit er seinen Ferrari zurückerhält.

## **Aufgabe II:**

Kann Rolf Runner den Ferrari zurückverlangen? Bestehen allenfalls Ersatzansprüche, und wenn ja gegenüber wem?

## **Sachverhalt III (oder: alleine wird's schwierig):**

Rolf Runner hat infolge des langjährigen Dopingmissbrauchs diverse psychische und physische Beeinträchtigungen seiner Gesundheit erlitten. Aufgrund mehrerer Vorkommnisse wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) informiert. Diese ordnet in der Folge – noch bevor Rolf Runner einen Prozess gegen Alfons Angeber und Lukas Lazy anstrengen kann – eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung an und bestimmt Peter Polteri als Beistand. Die Handlungsfähigkeit von Rolf Runner wurde allerdings durch die KESB nicht eingeschränkt.

## **Aufgabe III:**

Um seine Aufgabe als Beistand gewissenhaft ausführen zu können, möchte Peter Polteri gerne wissen, ob er einen allfälligen Prozess im Namen von Rolf Runner führen könnte. Ebenso möchte er wissen, was er tun muss, falls Rolf Runner gar kein Gerichtsverfahren möchte und ob er sonst noch etwas beachten müsse. Beraten Sie ihn.

---

## **Administrative Hinweise und Vorgaben:**

### **I. Fallausgabe und Anmeldung**

Die Falllösung wird am Montag, 16. September 2019, 9:00 Uhr, auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Die Anmeldung für deren Bearbeitung kann **ab Dienstag, 17. September 2019** auf [www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch) erfolgen.

Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-HS2019-0 „Falllösung im Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungsansicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungsansicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen am Donnerstag, 19. September 2019. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch an das Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat: Frau Elisabeth Fehlmann, [elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch](mailto:elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch).

## II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung ist wie folgt einzureichen:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Dienstag, 8. Oktober 2019**, im Büro D 208, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 14:00 und 16:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Stephan Wolf, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 8. Oktober 2019**, hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter „Upload Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts ([www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet: HS2019\_Wolf.

**Wichtig:** Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dieser wichtige Grund seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht zur Korrektur angenommen. Studierende, welche die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht im Herbstsemester 2019 mit zweiter Priorität berücksichtigt.

Die Anmeldung zur Falllösung ist im KSL nur dann möglich, wenn der obligatorische Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ bereits besucht wurde (Art. 16a RSL RW). Ein schriftlicher Nachweis über den Besuch dieses Kurses muss nicht erbracht werden.

## III. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten, müssen eine unterzeichnete Selbständigkeitserklärung enthalten und den verbindlichen Formvorgaben entsprechen.